



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 5. April.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 568. (2) Nr. 6489.

C u r r e n d e.

Betreffend die Erhebung der directen und indirecten Steuern und Abgaben im II. Semester 1849. — Das nachfolgende, mit hohem Finanzministerial-Erlasse vom 21. d. M., Zahl 3621, herabgelangte allerhöchste Patent vom 17. d. M., mit welchem in Berücksichtigung der Dringlichkeit die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Auslagen des Staatshaushaltes sicher zu stellen und in Uebereinstimmung mit dem §. 121 der Reichsverfassung die Erhebung der directen und indirecten Steuern und Abgaben für den II. Semester in dem für den I. Semester festgesetzten Ausmaße angeordnet wird, wird unter Beziehung auf die diesortige Currende vom 31. October v. J., Z. 25381, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht. — Laibach am 26. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombarden und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomarien und Illyrien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest und auf der windischen Mark.

Haben in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit die erforderlichen Mittel zur ungestörten Bestreitung der Auslagen des Staatshaushaltes sicher zu stellen, und in Uebereinstimmung mit dem §. 121 der Reichsverfassung beschlossen: Erstens. Die in dem Patente vom 20. October 1848 für den I. Semester des Verwaltungs-Jahres 1849 ausgeschriebenen directen und indirecten Steuern und Abgaben sind in dem gleichen Ausmaße für den II. Semester 1849 auszuschreiben und in den vorgeschriebenen Terminen einzuhoben. — Zweitens. Die für öffentliche Zwecke gestatteten Zuschläge zu den directen und indirecten Steuern und Abgaben sind in gleicher Art unter den im Patente vom 20. October 1848 festgesetzten Bestimmungen, nach Erforderniß auch im II. Semester 1849 einzuhoben. — Drittens. In allen übrigen Beziehungen ist sich auch im II. Semester 1849 an die Anordnungen des mehrerwähnten Patentes zu halten. — Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt. — Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz am siebzehnten März im Jahre des Heiles, Eintausend

Achthundert Neun und Bierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. R. auß. Bach. Gordon.
Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

3. 571. (2) ad Nr. 6661.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Haupttunnels für die k. k. Staatsseisenbahn über den Semmering in Oesterreich und Steiermark. — In Folge hohen Ministerial-Erlasses wird die Herstellung des Haupttunnels am Semmering, auf der k. k. südlichen Staatsseisenbahn, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Ausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Es sind die Kosten dieses Baues annäherungsweise auf 1,555.125 fl. C. M. berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage zur Bemessung der Caution zu dienen hat. — Die Arbeiten müssen längstens vier Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes angefangen, und zuversichtlich bis 15. Sept. 1851 vollendet seyn. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens 12. April 1849, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Haupttunnels der k. k. Staatsseisenbahn über den Semmering,“ versehen, bei der Section für den Staatsseisenbahnbau in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, den approximativen Kostenüberschlag, die Preistabelle, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der Section für den Staatsseisenbahnbau zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Vadium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bausumme beizuschließen. — Das Vadium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Rennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf

ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederöstrerr., oder von einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebniß der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und mit besonderer Berücksichtigung der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten, erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Anbotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Vadium des angenommenen Anbotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Vadien der nicht angenommenen Anbote werden sogleich den Offerenten zurückgestellt werden. — Von der Section für den Staatsseisenbahnbau im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Wien am 11. März 1849.

3. 546. (3) Nr. 6025.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die k. k. illyrische Landesstelle bringt den Bewohnern dieses Gubernial-Gebietes die nachstehende Uebersetzung der Kundmachung zur Kenntniß, welche von Seiner Excellenz, dem Herrn Civil- und Militär-Gouverneur des österreichisch-illyrischen Küstenlandes aus Anlaß der Erklärung des Kriegszustandes der vorgenannten Provinz unterm 16. d. M. verlautbart worden ist. — Laibach am 21. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

K u n d m a c h u n g.

Nach einer Mittheilung Seiner Excellenz, des Herrn Feldmarschalls Grafen Radetzky ddo. 12. d. M., Zahl 588, ist von Seite Sardinien's der Waffenstillstand aufgekündet worden, und es können somit die Feindseligkeiten am 19. l. M. wieder beginnen. — Aus diesem Anlasse und bei der Nähe des Kriegsschauplatzes, so wie der Anwesenheit der feindlichen Flotte in den adriatischen Wässern, erachte ich es für meine Pflicht, alle jene Maßregeln in Wirksamkeit zu setzen, welche als nothwendig sich darstellen, um die öffentliche Ruhe in der mir anvertrauten Provinz aufrecht zu erhalten und nichts zu verabsäumen, was auf den Vertheidigungsstand gegen den Feind Einfluß nehmen könnte. Ich erkläre demnach die Stadt und das Gebiet von Triest, die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft von Görz und Gradiska mit Angehör in den Kriegszustand und setze die k. k. politischen Behörden, die Hafen- und Sanitäts-Ämter, die Commanden der Nationalgarde unter die Befehle der bezüglichlichen Stations-Commandanten in Allem, was die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Localpolizei der Plätze und der Häfen, so wie im Allgemeinen die Verfügungen betrifft, welche von dem gegenwärtigen Stande der Dinge erheischt werden. — Ich setze sohin Kraft des §. 12 des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 über die politischen Rechte, die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10 und 11 des genannten Patentes zeitweilig außer Wirksamkeit, indem ich mir vorbehalte, das Gleiche

im Falle der Nothwendigkeit auch hinsichtlich der Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 festzusetzen. — Die Maßregeln, welche bei den gegenwärtigen Umständen vorläufig zu treffen sind, und die, wie ich hoffe, keine wesentlichen Veränderungen in den gewöhnlichen Verhältnissen der biedernden Bevölkerung hervorbringen werden, sind die Nachstehenden: a) Jedes Einverständnis mit dem Feinde, so wie jede Handlung, welche dahin zielt, die Partei desselben oder sein Wirken zu beschützen und ein wie immer gearteter Widerstand gegen die bewaffnete Militärmacht wird von der Militärbehörde und mit der größten Strenge bestraft werden. Insbesondere wird nach der allerhöchsten Entschliessung vom 20. Juli 1821 mit dem Kriegsgesetze und den Bestimmungen des Standrechtes gegen Jedermann aus dem Civil- und Militär-Stande verfahren werden, der sich des Verbrechens der Auspäherei (Spionerie) oder Verhörung für einen auswärtigen Dienst schuldig machen sollte. — b) Jedes Zusammenrotten in der Absicht, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stören, ist strenge verboten, und wird nach Maß der Umstände bestraft werden. — Das Tragen was immer für einer Waffe ist strenge verboten, mit Ausnahme für jene Personen, welche hiezu ermächtigt sind. — c) Die Eigenthümer von Waffen-Depots, auch nur zum Gebrauche des Handels, sind verbunden, innerhalb 24 Stunden den betreffenden Militär-Stations-Commandanten die Menge und Gattung der Waffen, so wie der Munition, die sie besitzen, anzugeben. — d) Eben so ist verboten, Kleidungsstücke, Zeichen oder Farben zu tragen, die als Abzeichen der feindlichen Partei gelten. — e) Die Fremden, welche sich über den Zweck ihrer Anwesenheit in der Provinz nicht zu rechtfertigen vermögen, oder gegen welche erhebliche Ausnahmen vorkommen sollten, werden unnachsichtlich entfernt werden. — f) Alle Reisepässe, sobald sie von der k. k. politischen Behörde vidirt worden sind, müssen die Visa des bezüglichen Militär-Stations-Commandanten erhalten. — g) Den Barken bleibt verboten, ohne eine besondere Erlaubnis des Militär-Stations-Commandanten aus den Häfen zu laufen. — h) Die Fischer müssen sich mit einem Certificate der politischen Ortsbehörde versehen, um aus dem Hafen schiffen zu können, in dessen Angesichte sie stets zu bleiben und beim Sonnenuntergang in denselben zurückzukehren haben. — i) Den Fischern, welche im Venetianischen Küstenlande wohnen, ist der Eintritt in die Häfen oder die Annäherung an die Küsten der Provinz verboten. — j) Jedes Fahrzeug, von was immer für einer Flagge, welches aus den Häfen der Provinz ausläuft, muß nebst den gewöhnlichen Papieren auch noch mit einer besonderen Erlaubnis des Militär-Stations-Commandanten versehen seyn. — k) Alle Fahrzeuge müssen beim Auslaufen aus den Häfen und beim Einlaufen in dieselben die eigenen Flaggen aufgehißt haben. — Indem nun die vorerwähnten Maßregeln, welche durch den Drang der Umstände geboten worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, zweifelt man andererseits nicht, daß die Bevölkerung der Provinz selbst fortfahren werde, für die Aufrechterhaltung der guten Ordnung mitzuwirken und auf diese Weise den Behörden das Mittel zu verschaffen, jede Hinterlist mit Erfolg zurück zu weisen. — Triest am 16. März 1849.

Der Civil- und Militär-Gouverneur
des österr. illyr. Küstenlandes:

G y u l a i.

B. 556. (3) Nr. 5280.

C u r r e n d e
des kaiserl. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit dem hohen Decrete vom 25. Jänner 1849, Zahl 625, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentgesetzes v. 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Eduard Groß, Kaufmann und chemischer Fabrikant, wohnhaft in Breslau, im Königreiche Preußen, (durch Abraham Stoer, Handels-Agent, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 197,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Ver-

besserung eines galvanisch-elektromagnetischen Apparates, bestehend in einer Plattenkette in 30 bis 40 Abtheilungen von Kupfer und Zink, verbunden durch einen elektromagnetischen Cylinder, welcher beweglich und aus Gichttaffet und Eisenheilen verfertigt, um den Hals auf bloßem Leibe getragen, gegen rheumatische und gichtische Beschwerden dienlich s. y. — 2) Dem Eduard Groß, Kaufmann und chemischer Fabrikant, wohnhaft in Breslau, im Königreiche Preußen, (durch Abraham Stoer, Handlungs-Agent, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 197, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines elektrischen Apparates, bestehend in einem Isolator gegen Gicht und rheumatische Leiden, welcher in Plattenform, Bandform oder Sandalenform, je nach Bedürfnis des Leidenden angewendet werden könne. — 3) Dem Engelbert Maschauer, Feuerwerker im k. k. Bomardier-Corps und provisorischer Ober-telegraphist beim Staats-Telegraphenamte, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 33, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines telegraphischen Schreibapparates, welcher für eine sehr kurze und schnelle telegraphische Schrift eingerichtet sey und nebst dem durch das Spiel von vier verschiedenen tönenden Glocken den Beobachter gleichzeitig von dem Inhalte des Geschriebenen verständige. — 4) Dem Johann Ulrich Enß, wohnhaft in Fünfhaus bei Wien Nr. 207, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer neuen Zündmasse: ohne Knallquecksilber zur Füllung von Zündhütchen und Percussionszündern für Feuergewehre. — 5) Dem Johann Clausius Verpillier, und dem Johann Bapt. Verpillier, Mechaniker, beide wohnhaft in Rives de Gier, in Frankreich, (durch Dr. Horner, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 118,) für die Dauer von sechs Jahren, auf die Erfindung von Dampfbooten zum Aufwärtsfahren der Reisenden auf Strömen, Flüssen und Canälen. (In Frankreich ist diese Erfindung seit 9. September 1840 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt. — 6) Dem Agostino Pandiani di Giuseppe, aus Genua, wohnhaft in Mailand, contrada del Olmetto di S. Alessandro, Nr. 3950, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung in der Erzeugung alphabetischer Buchstaben von verschiedener Form, Farbe und Größe aus Metall für Gewölbeschilder, Gebäude etc. — Auch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben gehaltene Original-Beschreibung der Entdeckung des Agostino Pandiani di Giuseppe sich bei dem unter der Leitung Seiner Excellenz des k. k. bevollmächtigten Commissärs Grafen v. Montecucoli stehenden Guberniums in Mailand zur allgemeinen Einsicht in Aufbewahrung befindet. — Laibach am 12. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

B. 545. (3) Nr. 5115.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Neuerliche Bestimmungen gegen Gewerbsverleihung für Zahntechniker. — Die Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 11. Sept. 1848, Nr. 2302 (Gubernial-Currende, B. 22304, ddo. 28 Sept. desselben Jahres), wodurch den Zahntechnikern gewisse Begünstigungen zugestanden worden sind, wird über neuerlichen hohen Ministerial-Erlaß vom 25. Febr. 1849, Nr. 3531, außer Wirksamkeit gesetzt, mit der Bestimmung, daß den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Curpfuschereien strenge nach den Gesetzen zu behandeln, und für die Zukunft selbstständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen sind. — Laibach am 16. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 577. (2) Nr. 3116.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es werde die auf den 26. März l. J. angeordnet gewesene Verpachtung der Matthy Kunauer'schen Realitäten, als:

- a) des Ackers beim Frischkoudz, bestehend aus 57 Pifangen;
- b) der Harfe mit 15 Fenstern;
- c) des großen Ackers bei Tomazhou, bestehend aus 238 Pifangen;
- d) des Ackers bei Kraula, bestehend aus 44 Pifangen, und
- e) der Wiese am Moraste, auf den 12. April d. J., früh um 9 Uhr und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen im Orte der Realität, im Ganzen oder in kleinern Parthien, übertragen wurde.

Die dießfälligen Ausrufspreise und die Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtl. Registratur, so wie beim Curator, Herrn Dr. Wurzbach, eingesehen oder Abschriften erhoben werden.

Laibach am 31. März 1849.

B. 563. (2) Nr. 2790.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Hrn. Anton Grünwald mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Hr. Dr. Zwayer, Curator ad actum des Maria Bormann'schen Verlasses, die Klage auf Zahlung des Mietzinses von Georgi 1845 bis Michaeli 1846 pr. 300 fl., der Haussteuer pr. 17 fl. 44 $\frac{3}{4}$ kr., sammt Executionskosten etc., eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 25. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Hrn. Anton Grünwald, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Herr Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Lindner, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 20. März 1849.

B. 553. (3) Nr. 67.

E d i c t.

Von der Vogtei Haasberg wird hiemit bekannt gemacht, daß am 7. April d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dieser Amtskanzlei die Minuendo-Vericitation zur Hintangabe der mit dem hohen Gubernial-Decrete vom 7. Juni 1847, B. 10179, bewilligten Bauherstellungen an der Pfarrkirche zu Birkniz, wofür an Maurer-

arbeit	33 fl. 54 kr.
an Maurermaterialien	6 „ 31 „
an Zimmermannsarbeit	145 „ 57 „
an Zimmermannsmaterialien	122 „ 40 „
an Spenglerarbeit	1290 „ 40 „
an Schlosserarbeit	25 „ — „
und an Bildhauerarbeit	450 „ — „

zusammen 2074 fl. 42 kr.
veranschlagt sind, abgehalten werden wird. — Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Plan und das Veranschlag hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Vogtei Haasberg am 28. März 1849.